



DEUTSCHER MIETERBUND

MIETERBUND OBERURSEL/TS UND UMGEBUNG E.V.

WICHTIGE HINWEISE

**FÜR MITGLIEDER UND
VON IHNEN IN MIETPROZESSEN
BEAUFTRAGTE ANWÄLTE**

Stand Januar 2010

Geschäftsstelle:

61440 Oberursel (Taunus)
Kumeliusstr. 30
Tel. 06171 / 58 68 851
E-Mail: info@mieterbund-oberursel.de

Beratungen:

jeden Freitag von 18:00 bis 19:30 Uhr
(ausgenommen Feiertage) in
61440 Oberursel
Im Rosengärtchen 37

**Der Mieterbund ist heute wichtiger als je zuvor!
Jeder Mieter kann durch seine Mitgliedschaft
mithelfen, ihn zu stärken.
Nur eine starke Organisation
Schützt wirksam die Interessen der Mieter.**

**Die Mitgliedschaft bietet
folgende wesentliche Leistungen:**

Erteilung von Rat und Auskunft und außergerichtliche Vertretung in allen mietrechtlichen Angelegenheiten durch erfahrene Mietrechtsexperten in den Beratungsstunden an jedem Freitag (ausgenommen Feiertage) in der Zeit von 18.00 bis 19.30 im Kirchenladen der Heilig-Geist-Kirchengemeinde, Im Rosengärtchen 37, in Oberursel/Ts. (z.B. Abschluss oder Kündigung eines Mietvertrages, Prüfung von Mieterhöhungen, Mietnebenkosten-abrechnungen oder Mietmängeln).

In Einzelfällen gegen Erstattung einer Kostenpauschale Unterstützung bei der Wohnungsabnahme mit Anfertigung eines Protokolls.

Auf Wunsch des Mitglieds und bei Erforderlichkeit gegen Erstattung der festgelegten Bearbeitungsgebühr Führung des Schriftwechsels mit dem Vermietet, der Hausverwaltung oder deren Vertreter sowie in Einzelfällen mit zuständigen Behörden.

Im Rahmen des vom Verein abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages sind die Mitglieder bei der DMB-Rechtsschutz-Versicherung AB (DMB RSV) gegen die Kostenrisiken eines Mietprozesses mit ihrem Vermieter versichert. Die Selbstbeteiligung des Mitglieds beträgt z.Zt. € 150,00.

Voraussetzung für den Miet-Rechtsschutz sind u.a.:

- Auslösendes Ereignis bzw. Rechtsverstoß erst nach Ablauf von drei Monaten ab Eintritt in den Mieterbund**
- Ordnungsgemäße Beitragszahlung**
- Nur für selbstgenutzte Wohnung/Wohnraum**

Von Mitgliedern und deren Anwälte sind im Rechtsschutzfall unbedingt zu beachten:

Die DMB RSV übernimmt unter keinen denkbaren Gesichtspunkten außergerichtlich entstandene Gebühren des vom Mitglied beauftragten Anwalts. Wird dass vom Mitglied beauftragte Anwaltsbüro außergerichtlich tätig und werden hierdurch Gebührentatbestände ausgelöst, ist hierfür die DMB RSV nicht eintrittspflichtig und auch nicht freiwillig zur Übernahme solcher Kosten bereit. Wenn in einem laufenden Prozess neue Streitpunkte hinzukommen, muss das beauftragte Anwaltsbüro notfalls die Angelegenheit zur außergerichtlichen Bearbeitung an den Mieterbund zurückgeben.

Das Mitglied ist verpflichtet, dasvon ihm beauftragte Anwaltsbüro beim ersten Kontakt ausdrücklich auf vorstehende Besonderheiten hinzuweisen, um damit auszuschließen, dass zusätzliche Gebührenforderungen, die nicht von der DMB RSV übernommen werden, auf das Mitglied zukommen.

Beim Anwalt des Vermieters können zusätzliche außergerichtliche Gebühren entstehen. Die DMB RSV hat sich bis auf Widerruf bereit erklärt, etwaige außergerichtlich entstandene Gebühren der Gegenseite, die nicht auf die Prozessgebühren angerechnet werden, zu übernehmen. Voraussetzung für die Übernahme dieser nicht geschuldeten Leistung ist, dass ein versicherter Rechtsschutzfall im Sinne der vereinbarten Bedingungen vorliegt und die Forderung der Gegenseite berechtigt ist. Um dies prüfen zu können, hat das Mitglied dafür zu sorgen, dass entsprechende Forderungsschreiben der Gegenseite, welche außergerichtliche, nicht angerechnete Ge-

bühren zum Gegenstand haben, unmittelbar an den Mieterbund oder über den vom Mitglied beauftragten Anwalt an die DMB RSV weitergeleitet werden. Entstehen hierbei Verzögerungen und in der Folge neue zusätzliche Kosten, werden diese in keinem Fall von der DMB RSV übernommen.

Um in Erstattungsfällen die Abwicklung zu erleichtern, ist das Mitglied oder das von ihm beauftragte Anwaltsbüro aufgefordert, die DMB RSV auch die genaue Bankverbindung des gegnerischen Anwaltsbüros mitzuteilen, damit die Zahlungsabwicklung problemlos und ohne zeitliche Verzögerung erfolgen kann.

Das Mitglied ist schließlich verpflichtet, den von ihm beauftragten Anwalt durch Vorlage dieser Hinweise darüber zu unterrichten, dass im Falle der Beendigung des Verfahrens durch einen Vergleich die außergerichtlichen Gebühren der Gegenseite nie von der DMB RSV getragen werden. Das von dem Mitglied beauftragte Anwaltsbüro hat daher beim Verfahrensabschluss durch einen Vergleich darauf zu achten, dass keine außergerichtlichen Gebühren der Gegenseite übernommen werden.